

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Dreieich (gemäß § 1 I S. 1)**

**Teil I. Allgemeine Verwaltungskosten
Gebühren**

1.1	Schriftliche Auskünfte (einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen) einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, wenn sie nicht aus Archivalien, Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind (ausgenommen Archivalien, für diese gilt Teil II. 2.3) oder deren Verfahren abgeschlossen sind je Akte, Kartei usw.	10,00 bis 600,00
1.2.1	Wie Nr. 1.2, wenn die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigt werden muss, zusätzlich zu den Gebühren nach 1.2.	nach Zeitaufwand (gemäß Teil I. 1.7.3)
1.2.2	Zuschlag zur Nr. 1.2 bei weggelagerten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw	5,00
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens Je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
1.3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung ist auf die Gebührennummern 1.1 – 1.3. nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
1.6	Beglaubigung in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde für jede weitere Seite	6,00 0,60
1.7	Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, - wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, - wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat	
	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder	

	<p>Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören) beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräften) wird nicht gesondert berechnet.</p> <p>Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten sowie etwaige Wegezeiten</p> <p>Die Gebühren nach Zeitaufwand betragen:</p>	
1.7.1	Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Stunde	18,00
1.7.2	Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Stunde	15,00
1.7.3	Für alle übrigen Beschäftigten, je ¼ Stunde	12,50
1.7.4	Zuschläge zu Nr. 1.7.1 bis 1.7.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeiten	25 v.H., mind. 30,00

2. Auslagen

2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften, je DIN A4-Seite	8,00
2.2	Anfertigen von Kopien, unabhängig von der Art der Herstellung, <ul style="list-style-type: none"> - die von der Kostenschuldnerin bzw. vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus von der Kostenschuldnerin bzw. vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, (ausgenommen Archivwesen, dort gilt Teil II. 2.6)	
2.2.1	bis DIN A4, je Seite	0,20
2.2.2	bis DIN A4 farbig, je Seite	0,50
2.2.2	bis DIN A3, je Seite	0,20
2.2.2	bis DIN A3 farbig, je Seite	1,00
2.3	Herstellen von Planausdrucken, je Ausdruck	
2.3.1	DIN A0	15,00
2.3.2	DIN A1	9,50
2.3.3	kleiner als DIN A1	6,50
2.3.4	Sonstige, je m ²	15,50
2.4	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40

Teil II. Besondere Verwaltungskosten

1. Allgemeines Verwaltungs- und Finanzwesen

1.1	Ausgabe eines Stadtrechtsordners (für Ergänzungslieferungen werden Auslagen nach Teil I. 2.2.1 erhoben)	25,00
1.2	Überlassung einer Fahne (Stadt-, Landes-, Bundes-, Europafahne etc.) kostenlos gegen die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung pro Fahne	50,00

1.3	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben (Gebühren, Beiträge, Steuern)	5,00
1.4	Ausgabe eines Haushaltsplans/Wirtschaftsplans	30,00
1.5	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand (gemäß Teil I. 1.7.) 25,00 2.500,00
1.6.	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.	nach Zeitaufwand (gemäß Teil I. 1.7) 12,50 1.250,00

2. Archivwesen

2.1	Einfache schriftliche Auskunft ohne besondere Ermittlungen (im übrigen gilt für schriftliche Auskünfte Teil I. 1.1)	5,00
2.2	Auskunft aus Melde- und Personenstandsregistern	
2.2.1	Auskunft aus den beim Stadtarchiv aufbewahrten Melderegistaturen Ohne besondere Ermittlung Mit besonderer Ermittlung	8,00 27,00 bis 100,00
2.2.2	Auskunft aus den beim Archiv aufbewahrten Personenstandregistern Wenn die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigt werden muss	Nach Zeitaufwand mind. 10,00 (gem. Teil I. 1.7) siehe Teil I 1.7.3
2.3	Gewährung von Einsicht in Archivalien, Findbücher etc. (einschließlich Beratung, Betreuung, Ermittlung und Vorlage der Archivalien) bis zu 3 Terminen Wenn die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigt werden muss, zusätzlich	12,50 bis 100,00 Nach Zeitaufwand (gem. Teil I. 1.7.)
2.4	Anfertigung von paläographischen und diplomatischen Abschriften, Übersetzungen und Regesten	12,50 bis 250,00
2.5	Reproduktionen von Zeitungen für Geschenk- oder Jubiläumswwecke pro Zeitungsexemplar	21,00
2.6.	Auslagen	
2.6.1	Anfertigung von Fotokopien bis DIN A4, je Seite DIN A3, je Seite	0,50 1,00
2.6.2	Digitale Kopie/Scan eines Bildes, Dias, einer Seite (DIN A4) (max. 300dpi, Rohdaten, ohne Bearbeitung) je Seite/Bild/Dia Als Dateiformat stehen zur Verfügung: JPEG-Datei Komprimierung Stufe 1-12 und BMP-	Nach Zeitaufwand (gem. Teil I. 1.7) jedoch mind. 1,00

	<p>Datei. Nutzungsrechte an Fotografien sind vor Benutzung ggf. bei der Urheberin bzw. dem Urheber selbst einzuholen</p> <p>Bei aufwändigen Reproduktionen/ Scans/ Fotokopien</p>	<p>Nach Zeitaufwand (gem. Teil I 1.7)</p> <p>Nach Aufwand</p>
2.6.3	Fotografien von Fotos, Dias, Negativen können nur durch vom Archiv bezeichnete Fremdfirmen und zu deren Preisen durchgeführt werden	
2.6.4	Versand per E-Mail (max. 15 MB pro E-Mail) oder Übertragung auf einen Datenträger, je Bild/Datei	0,50
2.6.5	Datenträger (CD-ROM, DVD u.a.)	5,00
	Aus Sicherheitsgründen können keine eigenen Datenträger mitgebracht werden	
2.7	Zustimmung zur einmaligen Veröffentlichung von Archivalien zu dem freigegebenen Zweck gemäß § 13 Abs. 1 der Archivsatzung	
2.7.1	für gewerbliche Zwecke bei Einzelblattgedrucken (Poster, Postkarten, Bierkrüge o.ä.)	50,00 bis 250,00
2.7.2	für gewerbliche Zwecke bei Buchveröffentlichungen bis zu einer Auflage von 10.000 Stück pro Blatt oder Foto für jede weitere Auflage pro Blatt oder Foto	11,00
2.7.3	für nicht gewerbliche Zwecke pro Blatt oder Foto	3,00
2.7.4	für die Verwendung von Filmen, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen je angefangene Wiedergabeminute	25,00
2.7.5	Zustimmung zur Nutzung im Internet Bei der Nutzung im Internet richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Dauer der Platzierung. Pro Jahr wird unabhängig von der Größe und Platzierung der Einblendung ein Pauschalbetrag von 100,00 Euro erhoben. Der Bildquellennachweis muss in das Bild eingebunden werden. Bei der Einblendung oder der Nutzung von Archivgut oder Reproduktionen auf digitalen Datenträgern oder in digitalen Netzen darf eine Bildauflösung von 150 dpi nicht unterschritten werden.	100,00/jrl

3. Personenstandswesen

3.1	Abweichend von Nr. 61321 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungs-kostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 beträgt die Gebühr für Trauungen in der Burg montags bis freitags	<p>Bis zum 30.6.2014 100,00</p> <p>Ab dem 1.7.2014: 140,00</p>
-----	--	--

3.2	Abweichend von Nr. 61322 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungs-kostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 beträgt die Gebühr für Trauungen in der Burg samstags	Bis zum 30.6.2014 155,00 Ab dem 1.7.2014: 170,00
------------	--	---

4. Bau- und Liegenschaftswesen

4.1.	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	
4.1.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand (gem. Teil I. 1.7)
4.1.2	Sonstige Genehmigungen von Straßenaufgrabungen nach der Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straße , Wege und Plätze der Stadt Dreieich (Aufgrabungsrichtlinie)	Nach Zeitaufwand (gem. Teil I. 1.7)
4.1.3	Bei Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Ziff. 5.1 Satz 2 der Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Dreieich (Aufgrabungsrichtlinie)	Pauschal 25,00 je Antrag nach Ziff. 4.1 der Aufgrabungsrichtlinie
4.2	Abnahme der wiederhergestellten Flächen	Nach Zeitaufwand (gem. Teil I. 1.7)
4.3	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	25,00
4.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand (gemäß Teil I. 1.7.3)
4.5	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00

5. Jagdwesen

5.1.	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand (gemäß Teil I 1.7.)
-------------	--	---

6. Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG)

	<p>Gebühren und Auslagen werden nach Teil I des Kostenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungskosten) erhoben.</p> <p>Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, die Maßnahmen und die Vorkehrungen nach § 5 Abs. 1 und 2 HUIG sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 HUIG sind kostenfrei. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die Antrag stellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihrer Informationsansprüche nach § 3 Abs. 1 HUIG abgehalten werden</p>	
--	--	--

Amtliche Bekanntmachung:

Satzung Offenbach Post, 21.12.2013
1. Änderungssatzung Offenbach Post, 06.06.2014